

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Mag. Christine Perle

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0134-I/6/2010

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien stellt Folgendes zum Gesetzesentwurf des UG 2002 fest:

Die ÖH WU begrüßt, dass der Gesetzgeber nun anscheinend auch über die rhetorische Ebene hinaus, bereit ist sich mit der Zukunft des österreichischen Hochschulzugangs zu befassen. Denn Faktum ist, dass insbesondere in Massenfächern die Studienqualität extrem leidet. Die daraus resultierenden Probleme, etwa bei Verzögerungen der Studienzeit oder der didaktischen Qualität von Massenlehrveranstaltungen, sind hinlänglich bekannt und werden hier nicht weiter besonders erläutert. Wir erachten es als positiv, dass die Koalitionspartner sich zumindest auf einen, wenn auch wie im Folgenden erläutert, mangelhaften Kompromiss in irgendeiner Form einigen konnten.

Einführung von verpflichtender Studienberatung

Zu § 63 Abs. 1 Z 5: Die Einführung einer verpflichtenden Studienberatung wird aus unserer Sicht sehr begrüßt. Es ist allerdings auch darauf zu achten, dass eine solche Beratung auch im Ausland wahrgenommen werden kann. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass in Österreich in den möglichen Beratungsstellen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Soll es sich dabei um mehr als die Absolvierung einer lästigen Pflichtübung handeln, ist auch dafür Sorge zu tragen, dass nur besonders geschultes Personal für diese Beratung vorgesehen ist.

Die Möglichkeit zur Regelung des Zugangs

Zu § 124c Abs. 2: Unserer Auffassung nach soll dieses neue Gesetz der Sicherstellung vertretbarer Studienbedingungen dienen. Aus unserer Sicht erfüllt die vorgeschlagene Regelung nicht die Erfordernisse, um dieses Ziel zu erreichen. Ferner würde sie sogar, wie später noch detailliert ausgeführt wird, zur einer Kombination von Zugangsmechanismen führen, welche für die angehenden Studierenden noch unbefriedigender als der Status quo wäre.

Wie kommen wir zu diesem Schluss? Das Kernproblem ist die Kopplung der Zahl zuzulassender Studierender an den Studierenden der vergangenen Jahre. An der WU, an der sich auch schon in den vergangenen Jahren weit mehr Studierende inskribiert haben als Plätze zur Verfügung gestanden sind, würde diese Regelung in keiner Form zu einer Verbesserung der Studienbedingungen beitragen. Die Konsequenz daraus wäre ferner, dass die WU weiter die bisher bekannte Selektion durch die zweisemestrige Studieneingangsphase weiterführen würde. Womit neben dem mit Sicherheit für die angehenden Studierenden unangenehmen Aufnahmeverfahren eine weitere Selektion innerhalb des Studiums, wie schon jetzt, einher gehen würde. Dadurch wäre niemandem geholfen, denn einerseits würden sich die Studienbedingungen nicht verbessern und andererseits wären Knock-Out-Prüfungen damit, wie heute, wieder an der Tagesordnung. Das Ganze stellt eine insgesamt höchst unbefriedigende Situation dar, die so sicherlich nicht im Sinne der Studierenden ist. An der WU

würde der vorgelegte Entwurf zuerst ein Auswahlverfahren hervorrufen, das von zahlreichen Knock-Out-Prüfungen gefolgt wäre, um eine Studierendenzahl zu erreichen, die den verfügbaren Kapazitäten entsprechen.

Die ÖH WU plädiert daher dafür, die Zahl der aufzunehmenden Studierenden an den tatsächlichen, etwa in den Leistungsvereinbarungen vereinbarten Kapazitäten zu orientieren. An der WU wären das signifikant weniger als die sich aus der vorgeschlagenen Regelung ergebenden ca. 5500 Studienanfänger pro Studienjahr, angenommen mit dem Gesetzesentwurf sind die Studienanfänger und nicht alle Studierenden der betroffenen Studienrichtung gemeint. Andernfalls wäre diese Zahl noch um vieles höher. Dazu sei erwähnt, dass die zukünftige Budgetvergabe an die zusätzliche Schaffung von Studienplätzen gekoppelt werden muss.

Darüber hinaus soll jede Universität die Möglichkeit erhalten, einen Antrag nach § 124c auch alleine zu stellen, da die Studienbedingungen auf verschiedenen Universitäten sehr unterschiedlich sein können. Um Verdrängungseffekten vorzubeugen, sollten bei Annahme eines § 124c Antrags einer einzelnen Universität, alle anderen Universitäten die Möglichkeit haben, ohne erneuten Antrag den Zugang zu der betroffenen Studienrichtung an ihrer Universität zu regeln.

Des Weiteren sind zwei Wochen eine sehr kurze Frist, um eine Senatssitzung einzuberufen und abzuhalten. Diese kurze Frist lässt darauf schließen, dass die Stellungnahme lediglich der Form halber erfolgt und keinerlei meinungsbildende Wirkung haben soll. Das lehnt die ÖH WU ab, die Kurien müssen eine umfassende Möglichkeit zur rechtzeitigen Stellungnahme bekommen.

Sollte eine Studienplatzfinanzierung vorgesehen sein, ist auch eine Orientierung an den Studierenden der letzten Jahre möglich.

Sollte keine Studienplatzfinanzierung vorgesehen sein, schlagen wir vor, die Kapazität jeder in Frage kommenden Studienrichtung zu erheben, auf diese Kapazität 10% aufzuschlagen und die so errechnete Zahl als Menge der aufzunehmenden Studierenden für die jeweilige Studienrichtung festzulegen.

Zu § 124c Abs. 3: Die Zeit von zwei Semestern ist für ein Auswahlverfahren deutlich zu lang. In den momentanen Bachelorstudien, wie auch an der WU, macht die Studieneingangsphase ein Drittel des gesamten Studiums aus. Darüber hinaus lässt es die Studierenden auch über lange Zeit im Unklaren darüber, inwieweit sie die Chance bekommen werden, ihr Studium auch tatsächlich abzuschließen. Wir schlagen daher vor, die Zeit für ein Auswahlverfahren so kurz wie möglich zu halten. Gegenstand der Beurteilung sollte der Inhalt der in §124c (4) dargestellten Unterlagen sein. Auf Transparenz beim Verfahren muss ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Darüber hinaus muss die Universität auch verpflichtet werden, ausreichend Möglichkeiten zur Vorbereitung auf das Auswahlverfahren bereitzustellen.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien:

Stefan Kilga
Vorsitzender